

II. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Jugendrates der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal durch Beschluss vom 17. Juni 2010 folgenden II. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Jugendrat beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Jugendrat setzt sich aus elf Mitgliedern zusammen.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen Personen, die am Wahltag das 14. aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder des Jugendrates werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 2

Der vorstehende II. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Jugendrates tritt am Tag nach seiner Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Lautertal (Odenwald), den 18. Juni 2010.

Heidi A d a m
Vorsitzende der Gemeindevertretung